

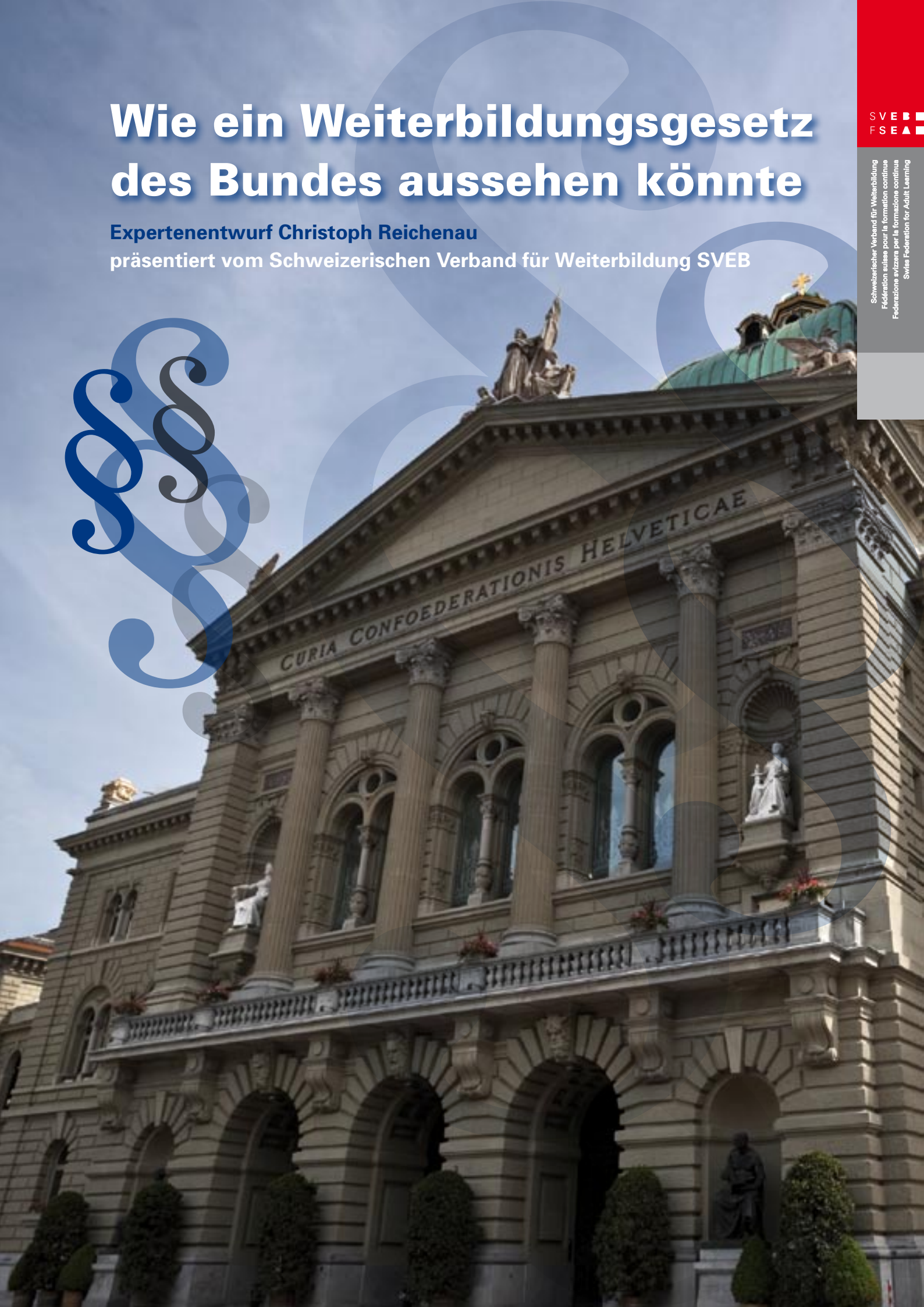
# Wie ein Weiterbildungsgesetz des Bundes aussehen könnte

Expertenentwurf Christoph Reichenau

präsentiert vom Schweizerischen Verband für Weiterbildung SVEB

S V E B  
F S E A

Schweizerischer Verband für Weiterbildung  
Fédération suisse pour la formation continue  
Federazione Svizzera per la formazione continua  
Swiss Federation for Adult Learning



# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Vorwort</b>	2
<b>2 Einleitung</b>	4
2.1 Auftrag	4
2.2 Arbeitsweise	4
2.3 Verständnis der Weiterbildung	4
2.4 Anliegen an ein Weiterbildungsgesetz	7
<b>3 Der Gesetzesentwurf</b>	10
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	10
2. Abschnitt: Grundsätze für den gesamten Bereich der Weiterbildung	12
3. Abschnitt: Organisation auf Bundesebene	15
4. Abschnitt: Allgemeine Weiterbildung, Nachholbildung, berufsorientierte Weiterbildung, höhere Berufsbildung, Weiterbildung auf der Stufe Tertiär A	16
5. Abschnitt: Weiterbildung in besonderem öffentlichen Interesse	17
6. Abschnitt: Weiterbildung in Spezialgesetzen des Bundes	18
7. Abschnitt: Unterstützung von Dachverbänden	18
8. Abschnitt: Finanzierung	18
9. Abschnitt: Schlussbestimmungen	19
Anhang (Art. 31): Änderung bisherigen Rechts	20

## Impressum

**Autor:** Christoph Reichenau

**Herausgeber:** Schweizerischer Verband für Weiterbildung SVEB

Oerlikonerstrasse 38, 8057 Zürich, [www.alice.ch](http://www.alice.ch)

**1. Auflage, Dezember 2009**

### Zum Autor:

Der Expertenentwurf wurde im Auftrag des SVEB-Vorstandes von Fürsprecher Christoph Reichenau, Bern, erstellt. Nach einer Berufslaufbahn im Journalismus, in Kulturförderung und Bildungsverwaltung (unter anderem als Generalsekretär der städtischen Schuldirektion Bern) war er vor der Pensionierung stellvertretender Direktor des Bundesamts für Kultur und zuletzt fünf Jahre Kultursekretär der Stadt Bern. Er hat für seinen Gesetzesentwurf mit zahlreichen Akteuren der beruflichen und allgemeinen Weiterbildung sowie dem Vorstand SVEB und der Conférence romande de la formation continue intensive Gespräche geführt.

# 1 Vorwort

## Warum wir diesen Gesetzesentwurf präsentieren

Mit den Bildungsartikeln in der Bundesverfassung haben Volk und Stände im Jahr 2006 einen klaren Auftrag zur Schaffung eines Weiterbildungsgesetzes beschlossen. Drei knappe Sätze stehen seither in der Bundesverfassung: «Der Bund legt Grundsätze über die Weiterbildung fest. Er kann die Weiterbildung fördern. Das Gesetz legt die Bereiche und die Kriterien fest.» (Artikel 64a BV).

Bis im November 2009 sind Vorbereitungen am Weiterbildungsgesetz der Uneinigkeit im Bundesrat zum Opfer gefallen. Die beiden Bildungskommissionen (WBK) des Nationalrats und des Ständerats haben jedoch beschlossen, von sich aus die Initiative zum Erlass eines Weiterbildungsgesetzes an die Hand zu nehmen, wenn der Bundesrat keinen Entwurf vorlegt. Letzteres soll zwar nun geschehen, aber bis die vorgesehene Expertenkommission ihr Ergebnis vorlegt, wird wieder viel Zeit verstreichen.

Diese Situation ist der Grund, weshalb der Schweizerische Verband für Weiterbildung SVEB als Dachorganisation der Weiterbildungsinstitutionen selber einen Gesetzesentwurf präsentiert. Der SVEB umfasst rund 250 private und öffentliche Bildungsinstitutionen sowie 240 Einzelmitglieder, die zusammen einen grossen Teil der Weiterbildungsangebote abdecken.

Der SVEB will mit dem Expertenentwurf klären, was der Inhalt eines Rahmengesetzes über die Weiterbildung sein könnte. Der Entwurf ist auch ein Impuls für die erwähnte Expertenkommission und für das zuständige Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, sowie später auch für den Gesetzgeber.

Es geht dem SVEB nicht primär um ein Subventionsgesetz, sondern um die Einordnung des gesamten Weiterbildungsbereichs in das Bildungswesen unseres Landes. Und es geht um Anerkennung, Zertifizierung, Akkreditierung und Qualitätssicherung im breiten Spektrum der Weiterbildung. Ein grosser Anteil der Angebote, die heute einen Markt von über 5 Milliarden Franken pro Jahr umfassen, wird von privaten Anbietern bestritten. Der Bund und die Kantone haben bloss eine subsidiäre Funktion, aber eine wichtige Rolle bei der Herstellung von mehr Markttransparenz. Heute besteht ein Wirrwarr an Angeboten, deren Wert für die Kursbesucher oft nicht einschätzbar ist. Und die Arbeitgeber können mangels Zertifizierung Inhalt und Nutzen der Abschlüsse nicht beurteilen.

### Worum geht es konkret? – Ein paar Beispiele:

- Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV vermitteln die registrierten Arbeitslosen in Hunderte von grösstenteils nicht zertifizierten Kursen und Kürslein, bei denen nicht transparent ist, was dahinter steckt. Das schmälert den Nutzen dieser Bildungsgänge.
- Wir haben in der Schweiz 40'000 Pflegehelferinnen in Alters- und Pflegeheimen, die eine niederschwellige Berufseinführung unterhalb des Niveaus des Berufsbildungsgesetzes benötigen, aber bisher keinen anerkannten Abschluss erhalten.
- Wir haben im Rahmen der Ausländerintegration unzählige Bildungsangebote, die mangels Anerkennung bei der Berufsintegration nicht genügend bewertet werden können. Mindestens die Vermittlung von Grundkompetenzen (Lesen und Schreiben, Alltagsmathematik, Alltagsinformatik und minimale Zivilrechtskenntnisse) sollte standardisiert und zertifiziert werden.
- In der Bekämpfung des Illittrismus, welche das neue Kulturförderungsgesetz vorsieht, ist ein verstärktes Engagement nötig.
- Die Elternbildung ist nirgends anerkannt oder zertifiziert.
- Weiterbildungsaktivitäten finden sich in rund 50 Bundesgesetzen verstreut, doch es gibt keine allgemein gültigen Grundsätze.
- Die Kantone, die mittels eigener Weiterbildungsgesetze entsprechende Angebote in ihrem Gebiet unterstützen, benötigen eine schweizweit gültige Anerkennung und Zertifizierung.

Der vorliegende Gesetzesentwurf geht nicht davon aus, dass der Bund selber in allen Bereichen handelt. Vielmehr soll er die Kompetenz erhalten, Aufgaben und Befugnisse an Institutionen und Dachverbände zu delegieren. Eine eidgenössische Kommission für die Weiterbildung soll die Strategie erarbeiten und eine zentrale Verwaltungsstelle die für die gesamte Weiterbildung geltenden Aufgaben vollziehen.

Der vorgeschlagene Rahmen schmälert die auf andere Rechtsgrundlagen gestützten Weiterbildungen nicht, sondern wertet sie auf, indem er für alle gleiche Prinzipien aufstellt. Wir sind zum Beispiel dezidiert der Meinung, dass die berufliche Weiterbildung und die höhere Berufsbildung, die im Berufsbildungsgesetz verankert sind und bleiben, unbedingt verstärkt und gefördert werden müssen; und wir werden diese Bestrebungen tatkräftig unterstützen.

Für den  
Schweizerischen Verband für Weiterbildung SVEB

Der Präsident



Rudolf Strahm

Der Direktor



Dr. André Schläfli

Bern und Zürich, den 7. Dezember 2009

## 2 Einleitung von Christoph Reichenau

### 2.1 Auftrag

Im Frühjahr 2009 hat der Vorstand des Schweizerischen Verbandes für Weiterbildung SVEB beschlossen, einen Musterentwurf für ein Bundesgesetz über die Weiterbildung ausarbeiten zu lassen. Erwartet wurde kein parlamentsreifer Text, sondern ein möglicher Ansatz, Artikel 64a der Bundesverfassung umzusetzen. Die Bestimmung lautet:

#### **Art. 64a Weiterbildung**

- 1 Der Bund legt Grundsätze über die Weiterbildung fest.
- 2 Er kann die Weiterbildung fördern.
- 3 Das Gesetz legt die Bereiche und die Kriterien fest.

Das gewünschte Rahmengesetz soll die gesamte Weiterbildung (WB) als Teil des Bildungswesens umreissen und dieses damit strukturell vervollständigen. Was für die Vorschule und die obligatorische Schule (Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I), für die Sekundarstufe II (Maturitätsschulen und Berufsfachschulen) und für die Tertiärstufe A (Universitäten, technische Hochschulen, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen) und B (höhere Berufsbildung und höhere Fachschulen) besteht, eine rechtliche Grundordnung, ist für die WB erst zu schaffen.

### 2.2 Arbeitsweise

Eine Gesamtregelung der WB ist seit langem Thema der Bildungspolitik. Entsprechend liegen zahlreiche Materialien vor: Berichte, Studien, Forderungen und Vorstellungen, parlamentarische Vorstösse und vor allem Überlegungen, die – pro und contra – bei der Vorbereitung und Beratung des geltenden Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG, SR 412.10) geäussert worden sind. Erst seit dem 5. November 2009, also in der Schlussphase der Redaktion des Gesetzesentwurfs, war der von EVD und EDI dem Bundesrat erstattete Bericht über eine Weiterbildungspolitik des Bundes verfügbar und ebenso ein Rechtsgutachten von Prof. Bernhard Ehrenzeller zur Umsetzung von Artikel 64a BV. Beide Grundlagen konnten lediglich noch am Rande berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt für den Bericht von Travail.Suisse «Forderungen und Vorschläge an ein Weiterbildungsgesetz».

Dem Verständnis der Anschauungen und Anliegen der wichtigsten Akteure dienten Gespräche mit Christine Davatz-Höchner (Vizedirektorin Berufsbildungspolitik Schweiz. Gewerbeverband SGV), Margrit Dünz (Abteilungsleiterin Weiterbildung Erziehungsdirektion des Kantons Bern), Robert Galliker (Leiter Koordinationsbereich Berufsbildung Generalsekretariat EDK), Jakob Limacher und Claudia Zürcher (Kalaidos Bildungsgruppe), Roger Nordmann (Nationalrat SP, Präsident des Vereins Lesen und Schreiben Schweiz), Pierre Sigerist (Zentralsekretär Schweiz. Gewerkschaftsbund SGB) und Bruno Weber (Gewerkschaft Travail.Suisse). Massgebend waren Stellungnahmen von Mitgliedern des Vorstands SVEB an Sitzungen vom 2. September und 19. November 2009, Rückmeldungen im Rahmen einer Konsultation sowie eine Diskussion am 2. November 2009 in der Conférence romande de la formation continue. Aus den Materialien und den Diskussionen hat der Autor in alleiniger Verantwortung Schlüsse gezogen und im Zweifel Prioritäten bestimmt. Der Gesetzesentwurf fusst darauf.

Angestrebt war ein knapper Entwurf, der dem Ganzen grobkörnig Kontur gibt und Einzelnes soweit möglich an die Ausführungsrechtsetzung überträgt. Dies in der Absicht, die vielfältige Materie zuerst im Überblick zu ordnen. Trotz des Versuchs, nichts Unnötiges auf Gesetzesstufe und in diesem Erlass zu regeln, sind es 30 Artikel geworden. Eine weitere Straffung ist wünschbar.

### 2.3 Verständnis der Weiterbildung

Es besteht kein umfassendes und einheitliches Verständnis der WB. Diese setzt an vielen Orten und auf allen Stufen des Bildungswesens an. Im Folgenden werden Merkmale erwähnt und Fragestellungen aufgegriffen.

### **Reichtum der Vielfalt**

WB wird in unserem Bildungssystem in hohem Mass von privaten Trägerschaften und Institutionen wahrgenommen. In liberaler Überzeugung wird es den Einzelnen anheim gestellt, sich weiterzubilden, und dem freien Markt überlassen, WB-Angebote zu machen. Dies hat zu einem vielfältigen, reichhaltigen Angebot geführt, dessen Schattenseite die Unübersichtlichkeit, ja Undurchdringbarkeit ist. Nur wo ein besonderes öffentliches Interesse es erfordert, nimmt subsidiär die öffentliche Hand Aufgaben in der WB wahr. Dabei kommen in der Regel die Kantone vor dem Bund. Die Interventionen beginnen bei der Information und gehen über die Koordination und die Qualitätssicherung bis zur Unterstützung und zum eigenen Angebot von Kursen und Lehrgängen.

### **Rolle der Kantone**

Die Rolle der Kantone in der WB unterscheidet sich stark von der Rolle, die sie in den übrigen Bildungsbereichen haben. Im Jahr 2003 hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren (EDK) erstmals Empfehlungen zur WB beschlossen. Zentral ist dabei die Überwindung des sektoriellen Denkens durch das Postulat, die allgemeinbildende und die berufsorientierte WB zu verschmelzen.

### **Rollen der anderen Akteure**

WB ist nicht Selbstzweck. Sie geht aus von den Interessen und Bedürfnissen der Menschen, dem Bedarf der Gesellschaft und der Arbeitswelt. Je nach Gebiet und Thema sind unterschiedliche Akteure – private WB-Träger, Wirtschaftsunternehmen, Organisationen der Arbeitswelt, Kantone, Bund – am besten geeignet, Angebote bereitzustellen und diese oder aber deren potentielle Nutzerinnen und Nutzer zu unterstützen. Optimale Angebote bedingen eine optimale Zusammenarbeit unter den Akteuren.

### **Definition**

Die gebräuchlichen Begriffe der WB setzen beim Individuum und seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten an. Das Wort WB hat jedoch auch eine systemische Bedeutung: Es bezeichnet einen Bereich des Bildungswesens. Wer WB definiert, muss darum einerseits die Bedeutung eines individuellen Lernprozesses einfangen und andererseits den Quartärbereich des Bildungswesens erfassen. Da der Quartärbereich aber nicht systematisch auf dem Tertiären aufbaut, sondern quer zu den übrigen drei Bereichen verläuft, ist die Einordnung in das Gesamtsystem schwierig und mit Abgrenzungsproblemen behaftet. Es ist praktisch unmöglich, eine klassische, in sich schlüssige Definition zu finden; in jedem Fall erscheint eine Aufzählung unumgänglich.

### **Zuständigkeit des Bundes**

Das Bildungswesen der Schweiz ist nirgends rechtsverbindlich abgebildet. Es erscheint als «nationales Gesamtgebäude» nur indirekt, durch die Bestrebungen zur Harmonisierung, Abstimmung, Koordination, namentlich unter den Kantonen sowie zwischen diesen und dem Bund, seit dem 21. Mai 2006 in Form der neuen Bildungsartikel der Bundesverfassung (BV). Von diesen schreibt Artikel 64a BV dem Bund die Aufgabe zu, «die WB» in Grundsätzen zu fassen. Es kann hier aber nicht darum gehen, die Kompetenzen der Kantone und des Bundes in mitbetroffenen Bildungsbereichen abzugrenzen, um den Geltungsbereich der WB säuberlich herauszuschälen. Auszugehen ist von der Annahme, es bestehe zwischen der EDK und dem Bund Konsens, dass Artikel 64a BV die WB in ihrer Gesamtheit umfasst, und dass die Umsetzung dieser Bestimmung in Gesetzesform uneingeschränkt Sache des Bundes ist.

### **Ausrichtung der Weiterbildung**

WB als individueller Prozess hat grundsätzlich zwei Ausrichtungen: Sie dient der Selbstentfaltung und der Selbstbehauptung der Einzelnen. Unter «Selbstentfaltung» fällt alles, was nach der obligatorischen Volksschule zur Erweiterung und Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten führt, unabhängig von einem bestimmten Zweck oder von einem unmittelbaren pekuniären Nutzen. Es geht um ein Lernen «für sich», etwa um eine Sprache zu beherrschen, um eine private Aufgabe oder eine gesellschaftliche Funktion (zum Beispiel ein Vereinspräsidium oder ein politisches Amt, aber auch die Verantwortung als Eltern) besser wahrnehmen zu können. Nicht unbedeutend ist dabei die reine Freude am Lernen.

Der «Selbstbehauptung» dient jener Teil der WB, der im Nachholen oder Auffrischen von Grundwissen besteht (Lesen, Schreiben, Rechnen, Computernutzung, zivilrechtliche Grundkenntnisse) oder der unmittelbar der Erhaltung der Arbeitsmarktfähigkeit dient bzw. karriereorientiert die beruflich verwertbaren Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und erweitert. Dazu gehören auch Massnahmen zur Integration der Ausländerinnen und Ausländer sowie zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit (individuell und im Rahmen eines ganzen Betriebes).

### **Gesellschaftliche Bedeutung**

WB steht hoch im Kurs. Lebenslang zu lernen – zur Selbstentfaltung oder zur Selbstbehauptung – ist schon fast gesellschaftliches Gebot. So vernünftig dies erscheint, gilt es doch zu beachten, dass keine Bildungs-massnahme automatisch eine Beschäftigungswirkung garantiert. Wir können uns noch so sinnvoll weiter-bilden, es gibt trotzdem nicht mehr Arbeitsplätze. Aber unter anderem dank WB kann die Chance im Stellen-wettbewerb gesteigert werden.

### **Wirtschaftliche Bedeutung**

Im Bereich der WB werden in der Schweiz rund 5,3 Milliarden Franken pro Jahr umgesetzt. Das ist ein be-achtlicher Teil des Bruttoinlandprodukts. Erzielt dieser Aufwand Wirkung, das heisst: erhöht sich durch WB die Qualifikation der Einzelnen, erspart dies Arbeitslosigkeit und damit Ersatzleistungen der Sozialversiche-rungen (Arbeitslosenversicherung, Fürsorge usw.). Ein Bildungsfranken lässt also nicht nur die Kasse der WB-Anbietenden klingeln, er fliesst an Stelle anderer Franken, die mit Steuern und Beiträgen bereitgestellt werden.

### **Validierung**

Der Nachweis von Fähigkeiten und Fertigkeiten – die «validation des acquis» – ist ein weiterbildungspoliti-sches Ziel an sich. Viele Menschen wissen und können etwas, das sie nicht in einer Ausbildung gelernt haben (zum Beispiel, weil es früher keine entsprechende Ausbildung gab) und folglich nicht formal nachweisen können. Ihnen muss ermöglicht werden, diese Qualifikationen validieren zu lassen und in Form eines aner-kannten Fähigkeitszeugnisses bestätigt zu bekommen.

### **Allgemeine Verbindung von Bildungswesen und Erwerbsleben**

Bekanntlich entwertet sich Wissen mit einer Halbwertszeit von fünf bis zehn Jahren. Erlerntes ist je nach Zusammenhang nach zehn bis zwanzig Jahren im Erwerbsleben praktisch nichts mehr wert. Innerhalb der Erwerbsphase, die etwa 30 bis 35 Jahre dauert, ist also statistisch jeder Mensch gezwungen, ein- bis zweimal von Grund auf neu zu lernen. Dabei bedeutet «von Grund auf» nicht für alle dasselbe: Je breiter, tiefer und stärker Wissen mit Erfahrung verbunden ist, desto solider ist das Fundament für das Lernen von Neuem. Umgekehrt: Je schmaler und oberflächlicher der Wissensstand, je ausschliesslicher durch praktische Erfah-rung bestimmt, desto weniger kann darauf Neues aufgebaut und erworben werden. Bildungspolitisch heisst dies, dass der laufenden Wissensentwertung mit laufendem Wissenserwerb entgegengewirkt werden muss, damit Brüche in der Bildungs- und Erwerbsbiographie vermieden werden können. Oder damit solche Brüche bewusst gestaltet und als planbare Phasen einer Berufszeit genutzt werden können. In beiden Fällen ist es unabdingbar, Bildung und Erwerbsleben zu verknüpfen. Damit dies auf individueller Ebene funktionieren kann, sind Verknüpfungen übergeordnet auf der Ebene der Bildungs- und der Beschäftigungspolitik nötig. Das heisst: Das öffentliche Bildungswesen muss ab dem Ende der obligatorischen Schulzeit neben der Be-rufswelt herlaufen und Angebote machen, die auf die Anforderungen und auf die Lernmöglichkeiten der Menschen abgestimmt sind. Die Betriebe ihrerseits sollen die Angebote und deren Nutzung durch eine fi-nanzielle Beteiligung an den allgemeinen Kosten (Angebotsstützung) und durch die individuelle Förderung ihrer Mitarbeitenden bei deren Nutzung (Nachfragestützung) ermöglichen.

### **Eine besondere Verbindung von Bildungswesen und Erwerbsleben**

Besonders sinnvoll erscheint die Verschränkung von Bildungs- und Beschäftigungsbereich, wenn die Be-schäftigung fraglich wird oder abbricht. Wird jemand ganz oder teilweise arbeitslos, greifen die Massnahmen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG). Dieses ermöglicht in begrenztem Mass auch Präventions-massnahmen, welche Arbeitslosigkeit vermeiden helfen. Das AVIG könnte systematisch so genutzt werden, dass es Massnahmen der WB finanziert, welche die individuelle Berufs- oder Arbeitsmarktfähigkeit der Ein-zelnen aufrechterhalten. Dies gilt:

- für die Kompensation individueller Defizite bei Grundkompetenzen;
- für das Nachholen von Abschlüssen auf der Sekundarstufe II;
- für Inhalte, die wegen der laufenden Entwertung von beruflichem Wissen und Können stets neu erlernt werden müssen.

Die Finanzierung der genannten WB-Felder könnte systematisch als Aufgabe des AVIG bestimmt werden. Zusätzlich zu prüfen ist, ob der Finanzierungsmechanismus des AVIG mit Beiträgen der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und des Bundes auf weitere WB-Massnahmen ausgeweitet werden kann, zum Beispiel auf die Einführung eines individuellen Rechts auf WB oder auf systematische Umschulungen.

## 2.4 Anliegen an ein Weiterbildungsgesetz

### **Recht auf Weiterbildung**

Es wird festgestellt, der Zugang zu WB-Massnahmen sei je nach Beschäftigungsbereich und Stellung im Betrieb unterschiedlich. Zudem erforderten die laufende wirtschaftliche Strukturveränderung und die geschrumpfte Halbwertszeit des Wissens regelmässig die Möglichkeit, ja das Recht, sich weiterbilden zu können. Von Gewerkschaften gefordert werden: Förderung der höheren Berufsbildung mittels Bildungsgutscheinen; das Recht auf eine alle fünf Jahre durchzuführende Standortbestimmung; das Recht auf fünf Tage bezahlten Bildungsurlaub pro Jahr.

Folgerung: In Artikel 2 des Gesetzesentwurfs wird die Gewährleistung des Zugangs zur WB als strategisches Ziel verankert. Im Anhang wird eine Ergänzung des Obligationenrechts vorgeschlagen, durch die Arbeitnehmende ein Recht auf 5 Tage WB pro Jahr erhalten sollen.

### **WB-Obligatorium**

Eine Gewerkschaft fordert nicht nur ein Recht auf WB, sondern bringt die Idee eines WB-Obligatoriums von drei Tagen pro Jahr in die Diskussion ein. Dies in der Überzeugung, dass es nur so möglich sei, wirklich alle zum eigenen Nutzen und im Interesse der Gesellschaft an der WB teilhaben zu lassen.

Folgerung: Der Gesetzesentwurf nimmt die Idee nicht auf, da ihre konkrete Umsetzung zahlreiche Fragen aufwirft. Sie ist es aber wert, weitergedacht zu werden, um sie politisch diskutierbar zu machen.

### **Einheit der Weiterbildung**

Es wird festgestellt, die Unterscheidung zwischen allgemeiner und berufsorientierter WB verhindere oder erschwere eine sachgerechte Politik. Als Korrektur wird gefordert, WB umfassend zu verstehen im Sinne der Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss einer beruflichen oder akademischen Ausbildung und in der Regel nach erster Tätigkeit im Erwerbs-, Familien- oder Freiwilligenbereich.

Folgerung: Der Gesetzesentwurf schlägt in den Artikeln 3 und 4 eine Definition vor und umreisst in den Artikeln 21 und 22 konkret die vom Bund zu fördernde WB im besonderen öffentlichen Interesse.

### **Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener**

Es wird festgestellt, dass in der Schweiz viele Erwachsene schweizerischer und ausländischer Herkunft nicht über ausreichende Grundkompetenzen für eine volle Teilnahme am gesellschaftlichen und beruflichen Leben verfügten. Als Korrektur wird eine nationale Strategie zur Schliessung der Lücken gefordert. Der Bund solle intervenieren, wenn sonst zu wenig unternommen wird. Auf diese Weise sollen volkswirtschaftliche Kosten vermieden werden.

Folgerung: Artikel 13 des neuen Bundesgesetzes über die Kulturförderung (BBI 2007 4819) wird in den Gesetzesentwurf übernommen. Und eine neu zu bildende Eidgenössische WB-Kommission erhält ausdrücklich die Aufgabe, eine nationale Strategie zu erarbeiten.

### **Förderung der Beteiligung wenig qualifizierter Personen an der Weiterbildung**

Es wird festgestellt, dass Menschen mit geringen formalen Kompetenzen von den Arbeitgebenden bezüglich Beteiligung an der WB benachteiligt werden. Als Korrektur werden Massnahmen gefordert, die den Zugang erleichtern und Anreize für Weiterbildung schaffen.

Folgerung: Der Gesetzesentwurf nimmt die Korrektur in den Zielkatalog von Artikel 2 auf und schafft in Artikel 13 die Möglichkeit, mit Projekten entsprechende Verbesserungen zu erproben.

### **Betriebliche Weiterbildung stärken**

Es wird festgestellt, dass zahlreiche Unternehmungen, vorwiegend KMU, nicht über die Ressourcen verfügten, um WB als strategischen Erfolgsfaktor einsetzen zu können; damit werde das Lern- und Leistungspotenzial der schweizerischen Volkswirtschaft nicht voll ausgenutzt. Als Korrektur gefordert wird eine enge Zusammenarbeit von Wirtschaft, Staat und Bildungsinstitutionen, um Instrumente und Angebote zu entwickeln, die von allen genutzt werden können.

Folgerung: Der Gesetzesentwurf schafft Handlungsmöglichkeiten in diesem Sinn durch Projekte (Artikel 13), vor allem aber durch den Vorschlag, die berufsorientierte WB unter Einbezug der arbeitsmarktlichen Massnahmen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes viel stärker präventiv auszurichten (Änderung des Berufsbildungsgesetzes im Anhang zum Gesetzesentwurf).

### **Arbeitslosigkeit vermeiden**

Es wird pointiert festgestellt, WB sei die beste Versicherung gegen Arbeitslosigkeit; wichtig erscheine deshalb die Konzentration auf die Erhaltung der Berufsfähigkeit der Menschen. Als Massnahme soll geprüft werden, wie Mittel der Arbeitslosenversicherung eingesetzt werden können, um präventive Weiterbildung zu finanzieren.

Folgerung: Der Gesetzesentwurf schlägt eine entsprechende Änderung des Berufsbildungs- und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vor.

### **Ausbau der Statistik und der Forschung**

Es wird festgestellt, derzeit seien repräsentative Daten zur WB ausschliesslich aufgrund der periodischen Teilnehmendenbefragungen des Bundesamtes für Statistik verfügbar; landesweit einheitliche Erhebungen bei Anbietenden und Trägern der WB fehlten. Zudem mangle es an Forschung im Bereich der Weiterbildung, was die gezielte Entwicklung wirksamer Instrumente und Vorgehensweisen erschwere. Als Korrektur gefordert werden die Umsetzung des Projekts einer harmonisierten WB-Statistik sowie die systematische Initiierung und Förderung von Forschungsvorhaben.

Folgerung: Der Gesetzesentwurf schafft in Artikel 14 die Rechtsgrundlage für die Statistik und in Artikel 13 die Möglichkeit zur Unterstützung von Forschungsprojekten.

### **Stärkere Koordination auf Bundesebene**

Es wird festgestellt, in der Bundesverwaltung werde das Thema WB von mehreren Ämtern je partiell bearbeitet; die Teilpolitiken ergäben keine wirksame Gesamtpolitik. Als Korrektur gefordert wird eine zentrale Koordinationsstelle des Bundes für WB, die alle heute bestehenden Einrichtungen zusammenfasst.

Folgerung: Der Gesetzesentwurf sieht in Artikel 15 die Einsetzung einer Eidgenössischen Kommission für die WB und in Artikel 16 die Bildung einer Zentralstelle für WB in der Bundesverwaltung vor. Beide Organe dienen der Verstärkung der bildungspolitischen Bedeutung der WB und der Umsetzung der im Entwurf aufgestellten Grundsätze.

### **Finanzierung der Weiterbildung**

Es wird festgestellt, die Finanzierung der WB in der Schweiz sei je nach Sachbereich, Art der Weiterbildung und Trägerschaft der Angebote höchst unterschiedlich geregelt; es bestünden ohne Systematik Finanzierungen sowohl für die Angebots-, wie auch für die Nachfrageseite. Als Korrektur gefordert werden Vorschläge des Bundes für eine einheitliche Finanzierung der Weiterbildung, idealerweise über die Kantonsgrenzen hinweg, oder zumindest ein klares Finanzierungskonzept für einzelne WB-Bereiche.

Folgerung: Das Gesetz kann als Rahmenerlass die Forderung nicht erfüllen – und muss es auch nicht, da viele Gebiete der WB über andere Erlasse finanziert werden. In einem besonders wichtigen Gebiet – der WB im besonderen öffentlichen Interesse – schafft der Entwurf allerdings eine klare Rechtsgrundlage für die Unterstützung durch den Bund (Artikel 8, 21, 22, 25 und 26).

### **Internationale Entwicklungen**

Es wird festgestellt, die internationale Entwicklung (zum Beispiel Kopenhagen-Prozess, EU-Bildungsprogramme) werde zuwenig beachtet und zur Lösung schweizerischer Probleme genutzt. Als Korrektur wird gefordert, die Information darüber zu verbessern.

Folgerung: Der Gesetzesentwurf weist diese Aufgabe der neuen Zentralstelle (Artikel 16) und den Dachverbänden (Artikel 24) zu.

### **Unterstützung gesamtschweizerischer Organisationen**

Es wird festgestellt, es seien wenige national tätige NGO, in erster Linie der SVEB, die namentlich durch internationale Zusammenarbeit, durch die Entwicklung von Qualitätsstandards und Zertifizierungsverfahren, durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die WB und als nationale Kompetenzzentren für ihre Gebiete unverzichtbare Arbeit leisteten. Gefordert wird, dass sie dafür vom Bund weiterhin subventioniert werden, aber neu auf sicherer Grundlage und in angemessenem Umfang.

Folgerung: Der Gesetzesentwurf schafft in Artikel 24 die Rechtsgrundlage.

### **Validation des acquis**

Es wird festgestellt, Bildung werde nicht nur in der Schule und in anderen formalisierten Bildungsgängen erworben, sondern auf ganz unterschiedliche, «nicht formale» Weise. Wenn in der WB Chancengleichheit bestehen soll, müssen die sehr unterschiedlichen Lebensläufe und Bildungsgänge der Einzelnen berücksich-

tigt werden. Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die bei der Berufsarbeit, der Familien- und Hausarbeit oder in Freizeitengagements erworben werden, sollen anerkannt werden. Die Vorgehensweise des Artikels 9 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes gilt als Muster.

Folgerung: Der Gesetzesentwurf sieht in Artikel 12 diese Möglichkeit vor.

### **Qualitätssicherung**

Es wird festgestellt, dass diese in der WB für alle Beteiligten sehr hohe Bedeutung hat. Für die Interessierten ist es oft schwierig, die Qualität eines Angebots oder einer Institution zu beurteilen. Es ist deshalb wichtig, dass mit Standards, Akkreditierungen und in weiteren Formen die Qualität von WB gewährleistet wird.

Folgerung: Der Gesetzesentwurf schafft in den Artikeln 9, 10 und 11 die Voraussetzungen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie für entsprechende Zertifizierung.

### **Transparenz des Angebots**

Es wird festgestellt, dass das vielgestaltige und reichhaltige Angebot unüberschaubar ist und dadurch die Möglichkeit zur Wahl des «richtigen» erschwert wird.

Folgerung: Der Gesetzesentwurf ermöglicht mit den Artikeln 10 und 11 Verbesserungen, die Transparenz schaffen und den Bildungswilligen die Wahl des für sie geeigneten Angebots en connaissance de cause erlauben soll.

### **Gleich lange Spiesse**

Es wird festgestellt, der «Motor» der WB seien die privaten Bildungseinrichtungen, die Betriebe und die Organisationen der Arbeitswelt: Am Puls der Leute seien sie am besten in der Lage, frühzeitig WB-Bedürfnisse zu erkennen und angemessen abzudecken. Sie würden allerdings nicht selten ungebührlich konkurrenziert durch staatlich getragene oder subventionierte Schulen (oft Berufsfachschulen), die dank ihrer finanziellen Grundausstattung Angebote zu günstigeren Preisen auf den Markt bringen können, der dadurch verzerrt werde. Auch wenn auf den ersten Blick möglichst günstige Preise im Interesse der WB-Willigen liegen, bietet auf den zweiten Blick ein fairer Wettbewerb mehr Positives: Er ermöglicht eine sachbezogene Konkurrenz privater, öffentlicher und subventionierter Anbieter, die stets zu den bestmöglichen Angeboten führt.

Folgerung: Der Gesetzesentwurf sorgt in den Artikeln 6 bis 8 für anregende Konkurrenz dank Zurückhaltung der öffentlichen Hand und die vollen Kosten deckenden Preisen.

### **Credit-Points**

Viele WB schliessen nicht mit einem (eidgenössischen) Abschluss, trotzdem erfüllen sie einen hohen Nutzen auch für das berufliche Fortkommen. Mit einem geeigneten Credit-Points-System kann diese Form der WB für die Teilnehmenden und die Arbeitswelt aufgewertet werden.

Folgerung: Der Gesetzesentwurf schafft in Artikel 10 die Grundlage.

## 3 Der Gesetzesentwurf

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*  
gestützt auf Artikel 63a Absatz 5 und Artikel 64a der Bundesverfassung;  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom ...;

*beschliesst:*

### **Kommentar**

Rechtsgrundlagen des Gesetzes sind die Artikel 63a Absatz 5 sowie 64a BV. Der Gesetzesentwurf ist in 9 Abschnitte und den Anhang gegliedert:

- Abschnitt 1 regelt Gegenstand und Ziele des Gesetzes, definiert Weiterbildung (WB) und fügt diese in das Bildungssystem ein.
- Abschnitt 2 stellt Grundsätze auf, die für den gesamten Bereich der WB gelten.
- Abschnitt 3 bestimmt die Organisation auf Bundesebene.
- Abschnitt 4 beinhaltet Regeln für die allgemeine WB, die Nachholbildung, die berufsorientierte WB, die Höhere Berufsbildung sowie die WB auf der Tertiärstufe A.
- Abschnitt 5 regelt die WB im besondern öffentlichen Interesse.
- Abschnitt 6 bezieht sich auf die WB in Spezialgesetzen des Bundes.
- Abschnitt 7 umschreibt die Voraussetzungen für die Unterstützung nationaler Dachverbände.
- Abschnitt 8 bestimmt die Finanzierung.
- Abschnitt 9 enthält die üblichen Schlussbestimmungen.
- Im Anhang werden bestehende Bundesgesetze abgeändert oder aufgehoben; Änderung und Aufhebung haben Gesetzeskraft.

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### **Art. 1 Gegenstand**

- 1 Dieses Gesetz legt Grundsätze für die Weiterbildung fest und regelt, wie der Bund sie fördert.
- 2 Es ordnet die Weiterbildung in das schweizerische Bildungswesen ein.

### **Kommentar**

Absatz 1 nimmt den Verfassungsauftrag auf.

Absatz 2 geht über den Wortlauf von Art. 64a BV hinaus. Er sieht die Eingliederung der WB in das Bildungswesen der Schweiz vor (siehe Art. 4 des Entwurfs). Für den Gesamtbereich der WB wird oft der Ausdruck «Quartärstufe» verwendet. Dieser suggeriert ein falsches Bild. «Quartärstufe» lässt glauben, das Bildungshaus habe vier Stockwerke, zuoberst logiere die WB. Daraus wäre zu folgern, zur WB gelange man Etage um Etage. Das ist falsch. Zur WB gelangt man schon nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit, dann wieder nach der Sekundarstufe II und überhaupt immer dann, wenn ein Bildungsbedarf oder ein Bildungswunsch aufkommen. Um dieser Realität mit einem andern Bild aus dem Bauwesen gerecht zu werden, bietet sich der Begriff der «Dépendence» an. Dépendence ist ein Nebengebäude. Zu ihm führt von jedem Stockwerk des Bildungshauses eine Passerelle. Nach diesem Bild kann die Frage nach der Zuständigkeit für die verschiedenen Gebiete der WB (im Sinne von Art. 4 Abs. 3 des Entwurfs) beantwortet werden: Zuständig ist das Gemeinwesen, das für die Bildungsstufe verantwortlich ist, deren Abschlüsse nachgeholt oder deren Lerninhalte aufgefrischt werden sollen.

### **Art. 2 Ziele**

Das Gesetz dient dazu:

- a. das lebenslange Lernen zu ermöglichen und allen den Zugang zur Weiterbildung zu gewährleisten;
- b. die Qualität der Weiterbildung zu sichern;
- c. Transparenz über das Angebot, die Qualität und die Abschlüsse in der Weiterbildung zu schaffen;
- d. die Aufgaben der Partner in der Weiterbildung aufeinander abzustimmen.

**Kommentar**

Der Gesetzesentwurf ordnet das Bestehende und erhöht die Übersichtlichkeit und damit die Möglichkeit, sich im Bereich der WB zurechtzufinden. Es geht hier nicht um die Auflistung der unüberschaubaren Fülle der einzelnen Weiterbildungen und Abschlüsse, sondern um ihre Typologie und um die verfügbaren Abschlussarten. Der Entwurf macht die WB besonders für eher benachteiligte Personen auch leichter zugänglich (siehe Art. 21 und 22).

**Art. 3 Begriff der Weiterbildung**

- 1 Wer nach der Volksschule ausserhalb der beruflichen Grundbildung und einer Hochschulausbildung auf Stufe Tertiär A zielorientiert lernt, sei es aus Freude oder Notwendigkeit, bildet sich weiter.
- 2 Durch Weiterbildung erwerben, erhalten, vertiefen und erweitern Personen ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten, um ihr Leben selbstverantwortlich zu führen, an der Gesellschaft teilzuhaben und in der Arbeitswelt zu bestehen oder ihre beruflichen Chancen zu erhöhen.

**Kommentar**

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren (EDK) hat 2003 WB so umschrieben: «WB umfasst die Gesamtheit der Lernprozesse, in denen Erwachsene ihre Fähigkeiten entfalten, ihr Wissen erweitern und ihre fachlichen und beruflichen Qualifikationen verbessern oder sie neu ausrichten, um ihren eigenen Bedürfnissen und denjenigen ihres gesellschaftlichen Umfeldes zu entsprechen. Die Begriffe Erwachsenenbildung und WB werden heute in der Bildungspraxis und in der Theorie synonym verwendet.» WB besteht demnach in der Wiederaufnahme organisierten Lernens nach der obligatorischen Schulzeit bzw. nach Abschluss einer beruflichen oder akademischen Ausbildung und in der Regel nach erster Tätigkeit im Erwerbs-, Familien- oder Freiwilligenbereich. Die vorliegende Bestimmung folgt diesem Ansatz. Sie leitet sich ab aus der Mündigkeit als Bildungsziel der Volksschule (mündig ist, wer selbst-, sach- und sozialkompetent ist). Und sie misst dem Lernen aus Freude und dem Lernen aus Notwendigkeit den gleichen Wert bei.

**Art. 4 Bildungsbereich Weiterbildung**

- 1 Weiterbildung ist eine gemeinsame Aufgabe der privaten und öffentlichen Bildungsinstitutionen, der Organisationen der Arbeitswelt, der Kantone und des Bundes.
- 2 In Ergänzung der Volksschule (Primarstufe und Sekundarstufe I), der Sekundarstufe II (Berufsfachschulen und Maturitätsschulen) und der Tertiärstufe A (Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen, Universitäten, technische Hochschulen) ist die Weiterbildung ein eigenständiger Bereich des schweizerischen Bildungswesens.
- 3 Der Bereich der Weiterbildung umfasst insbesondere die folgenden Gebiete:
  - a. allgemeine Weiterbildung in sämtlichen Fachgebieten einschliesslich Kunst und Kultur;
  - b. Weiterbildung im besonderen öffentlichen Interesse;
  - c. Nachholen von Abschlüssen auf der Sekundarstufe II;
  - d. berufsorientierte Weiterbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes;
  - e. höhere Berufsbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes;
  - f. Weiterbildung auf der Stufe Tertiär A;
  - g. Weiterbildung, die der Bund in Spezialgesetzen regelt.

**Vgl. tabellarische Übersicht des Bildungsbereichs Weiterbildung auf der nächsten Seite!**

**Kommentar**

Die Bestimmung versucht, die WB als Teil des Bildungswesens zu fassen.

Absatz 1 macht deutlich, dass die Vielfalt und Leistungsfähigkeit der WB auf dem Zusammenwirken aller Bildungsakteure beruht, die grundsätzlich gleichwertig sind. Nur alle zusammen garantieren eine rechtzeitige und hochwertige Entwicklung des Gesamtsystems.

Absatz 2 bestimmt den Ort der WB im Bildungssystem.

In Absatz 3 werden – in Veranschaulichung von Absatz 2 – die einzelnen Teilgebiete des WB-Bereichs aufgezählt. Der Gesetzesentwurf geht auf die verschiedenen Gebiete in den Abschnitten 4 bis 6 (Artikel 17 bis 23) differenziert ein.

**Tabellarische Übersicht des Bildungsbereichs Weiterbildung im Sinne von Art. 4 Abs. 3 dieses Gesetzesentwurfs**

Der Bildungsbereich Weiterbildung besteht aus folgenden Gebieten	Gelten dafür die Grundsätze dieses Entwurfs (Artikel 5 bis 14)?	Detailregelung für die Gebiete in einem anderen Gesetz?	Detailregelung für die Gebiete in diesem Entwurf?	Begründet dieser Entwurf einen Subventionsbestand?
a. Allgemeine Weiterbildung in sämtlichen Fachgebieten einschliesslich Kunst und Kultur	Ja, siehe Artikel 5	Ja, siehe Artikel 17: In kantonalen Erlassen	Nein	Nein
b. Weiterbildung im besonderen öffentlichen Interesse	Ja, siehe Artikel 5	Nein	Ja, siehe Artikel 21	Ja, siehe Artikel 22
c. Nachholen von Abschlüssen auf der Sekundarstufe II	Ja, siehe Artikel 5	Ja, siehe Artikel 18: In kantonalen Erlassen	Nein	Nein
d. Berufsorientierte Weiterbildung	Ja, siehe Artikel 5	Ja, siehe Artikel 19: Im Bundesgesetz vom 13.12.2002 über die Berufsbildung (SR 412.10)	Nein	Nein
e. Höhere Berufsbildung (Tertiär B)	Ja, siehe Artikel 5	Ja, siehe Artikel 19: Im Bundesgesetz vom 13.12.2002 über die Berufsbildung (SR 412.10)	Nein	Nein
f. Weiterbildung auf der Stufe Tertiär A	Ja, siehe Artikel 5	Ja, siehe Artikel 20: Im Hochschulrahmengesetz (wird erarbeitet)	Nein	Nein
g. Weiterbildung, die der Bund in Spezialgesetzen regelt	Ja, siehe Artikel 5	Ja, siehe Artikel 23: Je einzeln in den diversen Spezialgesetzen	Nein	Nein

**2. Abschnitt: Grundsätze für den gesamten Bereich der Weiterbildung****Art. 5 Geltung**

- 1 Die Grundsätze der Artikel 6 bis 14 dieses Gesetzes gelten für den gesamten Bereich der Weiterbildung, wie er in Artikel 4 Absatz 3 umschrieben ist.
- 2 Sie gehen ihnen entgegenstehenden Regelungen in andern kantonalen und eidgenössischen Gesetzen und Verordnungen vor.

**Kommentar**

Der Artikel macht deutlich, dass die folgenden Grundsätze für alle Gebiete der WB gelten, auch für die in anderen Gesetzen geregelte, wie es Artikel 64 BV verlangt. Da das vorliegende Gesetz nicht alle bestehenden Erlasse direkt und gezielt abändern kann, ist eine Generalbestimmung wie Artikel 5 notwendig.

**Art. 6 Subsidiarität der öffentlichen Hand**

- 1 Weiterbildung bieten in erster Linie private Bildungsinstitutionen, Betriebe und Organisationen der Arbeitswelt an.
- 2 Die Kantone und der Bund ergänzen die privaten Angebote. Wo sie es tun, schreiben sie Aufträge im Submissionsverfahren öffentlich aus.

**Kommentar**

In der WB gilt grundsätzlich der freie Markt. Das heisst auch, die private Initiative und die Initiative der ein Berufsfeld vertretenden Organisationen der Arbeitswelt. Wenn es dennoch für einen ausgewiesenen Bedarf nicht genügend Angebote gibt, greift die öffentliche Hand ein. Die von ihr für nötig erachteten WB-Angebote soll sie aber nicht in erster Linie selber machen, sondern zur Ausführung durch Dritte ausschreiben und im Submissionsverfahren vergeben. Auf diese Weise erhalten öffentliche und private Schulen gleich lange Spiesse.

## Art. 7 Wettbewerb

- 1 Die Kantone und der Bund sorgen in ihren Zuständigkeitsbereichen für Wettbewerb unter privaten sowie zwischen privaten und öffentlichen oder subventionierten Anbietern.
- 2 Öffentliche Anbieter, die in Konkurrenz zu nicht subventionierten privaten Bildungsangeboten stehen, verlangen für ihre Angebote vollkostendeckende Preise unter Berücksichtigung orts- und branchenüblicher Löhne.

### Kommentar

Öffentliche Anbietende sind vom Gemeinwesen getragene Institutionen. Subventioniert sind Anbietende, die vom Gemeinwesen für ihre Tätigkeit unterstützt werden. Beide sollen gegenüber rein privaten Anbietenden nicht bevorzugt werden.

Absatz 2 verdeutlicht diesen Grundsatz mit Bezug auf die Preisgestaltung öffentlicher Anbieter, die in Konkurrenz mit privaten stehen und verhindert zudem Lohndumping. Die Regelung nimmt den geltenden Artikel 11 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG, SR 412.10) sinngemäss auf.

Die Bestimmung kann dazu führen, dass WB-Angebote staatlicher Schulen tendenziell teurer werden. Er gewährleistet jedoch Wettbewerb und Markt und in der Folge übers Ganze gesehen eher kostengünstige Angebote.

## Art. 8 Kostendeckung und Unterstützung

- 1 Weiterbildungen sind vollkostendeckend anzubieten.
- 2 Vom Grundsatz nach Abs. 1 ausgenommen sind Weiterbildungen, die von den Kantonen und – aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Rechtsgrundlagen – vom Bund ausdrücklich unterstützt werden.
- 3 Unterstützt werden können das Angebot und die Nachfrage.

### Kommentar

Andere Rechtsgrundlagen auf Bundesstufe im Sinne von Absatz 2 sind z.B. das BBG, aber auch Spezialgesetze im Sinne von Art. 4 Abs. 3 Bst. g und Art. 23 dieses Entwurfs. Ein Mittel zur Unterstützung der Nachfrage ist beispielsweise der Bildungsgutschein, der frei eingelöst werden kann.

## Art. 9 Inhalt und Lernziele

- 1 Weiterbildung besteht je nach Sachgebiet, Thema, Lernziel und angestrebtem Abschluss in formaler und nicht-formaler Bildung wie auch in informellem Lernen. Die Lernform wird durch die Angebote oder durch die Bildungswilligen bestimmt.
- 2 Weiterbildung ist auf klare Lernziele auszurichten und – wo sinnvoll – modular aufzubauen. Abgesehen vom informellen Lernen wird der Unterricht von fachlich ausgewiesenen sowie pädagogisch und didaktisch erfahrenen Lehrpersonen erteilt.
- 3 Die Lernziele umschreiben die zu erwerbenden Fähigkeiten und Fertigkeiten.

### Kommentar

Absatz 1: Die formale Bildung findet innerhalb des nationalen Bildungssystems statt, das aus Volksschule, Sekundarstufe II und Tertiärstufe besteht. Die nicht-formale Bildung umfasst alle Unterrichtsformen ausserhalb des formalen Bildungssystems (Lernbeziehung Lehrer-Schüler wie Kurse, Seminare, Konferenzen, Fernstudien). Das informelle Lernen beinhaltet sämtliche Aktivitäten, die auf ein Lernziel ausgerichtet sind, aber ausserhalb einer Lernbeziehung stattfinden (Verwendung von Lehrmitteln, Beobachten anderer Personen, on the job-Lernen).

Absatz 2: Nicht für jede WB ist die Gliederung in Module zweckmässig. Wo sinnvoll, ist ein modularer Aufbau zu empfehlen, da der Erwerb auch nur eines Moduls für die weitere «WB-Laufbahn» eine nützliche Vorleistung darstellen kann (siehe Art. 10 und 12 dieses Entwurfs). Lehrpersonen in der WB müssen für ihr Fach ausgewiesen sein, d.h. eine entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben. Für ihre pädagogische und didaktische Befähigung benötigen sie hingegen nicht unbedingt einen Ausweis, wohl aber praktische Erfahrung.

Absatz 3: WB ist auf Lernziele auszurichten. Die Lernziele sind klar zu bestimmen. Es muss bei jedem WB-Angebot eindeutig klar sein, wozu es führt. Dies dient der Transparenz und der Möglichkeit der Lernwilligen, geeignete Angebote zu finden.

## Art. 10 Kompetenznachweis, Anerkennung von Abschlüssen

- 1 Jede Weiterbildung, und bei modularem Aufbau jedes Modul, schliesst mit einem Kompetenznachweis. Dieser bezeugt die erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- 2 Eine Kombination von Kompetenznachweisen führt zu einem Weiterbildungsabschluss oder zu einer Anzahl von Credit Points (ECTS).
- 3 Der Bundesrat regelt die Mindestanforderungen bezüglich Inhalt und Ausbildungsqualität für die eidgenössische Anerkennung eines Abschlusses. Er kann die Trägerschaften gesamtschweizerischer Weiterbildungsangebote ermächtigen, selber eidgenössisch anerkannte Abschlüsse zu verleihen.

### Kommentar

Absatz 1: Am Ende jeder WB bzw. beim Erreichen der Lernziele wird attestiert, welche Fähigkeiten und Fertigkeiten die Absolventinnen und Absolventen erreicht haben. Der Kompetenznachweis hat auch die Funktion eines Tickets für weitere Module bzw. Bildungsgänge. Er dient auch als «Baustein» für die Validierung von Qualifikationen im Sinne von Artikel 12.

Absatz 2: Mehrere Kompetenznachweise können zu einem WB-Anschluss führen. Ein WB-Abschluss ist einem Attest oder einem Fähigkeitszeugnis in der Berufsbildung vergleichbar. Er bekundet, dass die Inhaberin oder der Inhaber für bestimmte Aufgaben qualifiziert ist. Damit die Abschlüsse zu Ausweisen werden, die in der Erwerbswelt Nutzen versprechen, sollen sie unter zu bestimmenden Voraussetzungen eidgenössisch anerkannt werden können.

Absatz 3: Die eidgenössische Anerkennung soll nicht ausschliesslich von Behörden ausgesprochen werden können, sondern ebenso von den Trägerschaften von WB auf nationaler Ebene, wenn diese Mindestanforderungen bezüglich der Qualität ihrer Angebote und ihrer Bonität erfüllen.

## Art. 11 Qualitätssicherung

- 1 Der Bund fördert die Qualität in der Weiterbildung durch die Definition von Standards.
- 2 Er unterstützt die Entwicklung von Methoden zur Qualitätssicherung.
- 3 Der Bund kann Zertifizierungsstellen anerkennen und für ihre Tätigkeit unterstützen sowie ausnahmsweise Weiterbildungen selber zertifizieren.

### Kommentar

Die Bestimmung verlangt «flächendeckend», dass die Qualität in der WB nachweisbar und damit steigerbar wird. Die zahlreichen bestehenden Methoden sollen als Grundlage der Zertifizierung weiterentwickelt werden können. Die Zertifizierung bleibt in der Regel Aufgabe privater Träger, die der Bund anerkennt und für ihre im allgemeinen Interesse liegende Arbeit bei Bedarf unterstützt. Zertifizierungen durch den Bund selber sollen die Ausnahme sein.

## Art. 12 Validierung von Kompetenzen

- 1 Die ausserhalb eines üblichen Bildungsgangs erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten können anerkannt werden.
- 2 Der Bundesrat regelt das Anerkennungsverfahren.

### Kommentar

Die Regelung nimmt den Gedanken von Artikel 9 Absatz 2 BBG auf, der bisher weitgehend «toter Buchstabe» geblieben ist. Die Validierung ist von grosser Bedeutung, da viele Menschen weit mehr wissen und können als ihre Zeugnisse und Diplome ausweisen. Diese Zusatzkenntnisse und -fertigkeiten anzuerkennen wird immer wichtiger in einem Arbeitsmarkt, der vermehrt auf Ausweise achtet.

## Art. 13 Projekte

- 1 Der Bund initiiert und unterstützt Projekte, die dem Erreichen der Ziele nach Artikel 2 dieses Gesetzes dienen.
- 2 Die Ergebnisse der Projekte stehen allen Anbietenden und Nachfragenden kostenlos zur Verfügung.

**Kommentar**

Bei den Projekten geht es um die WB «an sich»: ihre Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit für alle, ihre innere pädagogische und didaktische Ausgestaltung, die ständige Aktualisierung der Inhalte und auch die Art und Weise, wie die Nachfrageseite unterstützt werden kann. Es geht sozusagen um «Schulversuche» im Bereich der WB.

Projektergebnisse müssen von allen Interessierten genutzt werden können. Dies liegt im Wesen der Projekte, welche die WB voranbringen sollen. Da die Ergebnisse öffentlicher Finanzierung zu verdanken sind, muss ihre Nutzung kostenlos möglich sein.

**Art. 14 Statistik**

Das Bundesamt für Statistik führt eine Weiterbildungsstatistik, die über die Leistungen der Anbietenden, die Nutzung und Wirksamkeit der Angebote und die Bedeutung der Weiterbildung als Wirtschaftszweig Aufschluss gibt.

**Kommentar**

WB ist ein Markt, der in der Schweiz jährlich mehr als 5 Milliarden Franken umsetzt, über den es aber kaum wirtschaftlich und sozialwissenschaftlich nutzbare Erkenntnisse gibt. Die Statistik soll Licht ins Dunkel bringen. Sie kann wichtige Daten zur Steuerung der staatlichen Unterstützung liefern.

**3. Abschnitt: Organisation auf Bundesebene****Art. 15 Eidgenössische Kommission für Weiterbildung**

- 1 Der Bundesrat bestellt eine eidgenössische Kommission für Weiterbildung.
- 2 Die Kommission setzt sich aus höchstens 15 Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Kantonen, Organisationen der Arbeitswelt und gesamtschweizerisch tätigen Dachverbänden zusammen. Die Geschlechter und die Landesteile sind angemessen repräsentiert.
- 3 Die Kommission hat folgende Aufgaben:
  - a. sie berät die Bundesbehörden in allen Fragen der Weiterbildung und deren Abstimmung mit der allgemeinen Bildungspolitik;
  - b. sie gestaltet eine Politik der Weiterbildung;
  - c. sie entscheidet über die Finanzierung von Projekten nach Artikel 13 dieses Gesetzes und kann selber Projekte initiieren.

**Kommentar**

Die Kommission, der Eidgenössischen Berufsbildungskommission nachempfunden, ist wichtig für die Entwicklung eines Verständnisses für den Gesamtbereich der WB und eine darauf bezogene Politik. Sie soll deshalb auch über Projekte entscheiden, und solche selber auslösen können, die im Sinne der Ziele dieses Gesetzesentwurfs zur Förderung der WB beitragen.

**Art. 16 Zentralstelle für Weiterbildung**

- 1 Der Bundesrat richtet für die Anwendung dieses Gesetzes eine Zentralstelle für Weiterbildung ein und stattet sie mit den erforderlichen Zuständigkeiten und Mitteln aus.
- 2 Die Zentralstelle führt das Sekretariat der Weiterbildungskommission.

**Kommentar**

Mit WB befassen sich heute verschiedene Amtsstellen in der Bundesverwaltung. Für keine ist die WB das Kerngeschäft. Die neue Zentralstelle bündelt die Kräfte und gewährleistet auf operativer Ebene das, was die Kommission nach Artikel 15 auf strategischer Ebene zu tun hat.

## 4. Abschnitt: Allgemeine Weiterbildung, Nachholbildung, berufsorientierte Weiterbildung, höhere Berufsbildung, Weiterbildung auf der Stufe Tertiär A (zu Art. 4 Abs. 3 Buchstaben a, c, d, e und f)

### Art. 17 Allgemeine Weiterbildung

- 1 Die Allgemeine Weiterbildung ist Teil der nicht-formalen Bildung und umfasst auch informelles Lernen.
- 2 Die Abschlüsse, zu denen sie führen kann, sind eidgenössisch nicht anerkannt. Die erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten können nach Artikel 12 dieses Gesetzes validiert werden.
- 3 Die Kantone sind frei, Träger und Angebote der allgemeinen Weiterbildung nach eigenen Kriterien zu unterstützen und bei Bedarf für entsprechende Angebote zu sorgen.

#### Kommentar

Die allgemeine WB umfasst vom Sprachkurs mit oder ohne Abschluss über Einführungen in Computerkenntnisse bis hin zu berufsrelevanten Bildungsgängen in Managementfertigkeiten ein extrem breites Spektrum. Sie ist ein vielgestaltiges, stets neuen Bildungsbedürfnissen Rechnung tragendes Gebiet. Um ihre Anpassungsfähigkeit zu erhalten, darf sie – mit Ausnahme der Grundsätze gemäss den Artikeln 6 bis 14 dieses Entwurfs – nicht reglementiert werden. Soweit der Staat tätig wird, ist dies Sache der Kantone.

### Art. 18 Nachholbildung

Die Kantone sorgen dafür, dass Erwachsene Abschlüsse auf der Sekundarstufe II nachholen können. Sie berücksichtigen bei Berufstätigen die zeitlichen Anforderungen der Arbeitswelt.

#### Kommentar

Nachholbildung ist im Grund kein eigener Bildungsbereich, sondern eine Möglichkeit, auf dem früheren Bildungsweg verpasste Chancen nachzuholen

### Art. 19 Höhere Berufsbildung und berufsorientierte Weiterbildung

Die Regelung der berufsorientierten Weiterbildung und der Höheren Berufsbildung erfolgt im Berufsbildungsgesetz.

#### Kommentar

Für die Regelung der berufsorientierten WB gibt es zwei Vorgehensweisen. Bei der einen bleibt sie als Teil der Berufsbildung Gegenstand des BBG (Art. 30 bis 32). Bei der andern wird sie aus dem BBG herausgenommen und diesem Gesetzesentwurf implantiert. Beide Varianten erscheinen inhaltlich und regelungstechnisch annähernd gleichwertig. Aus Respekt vor dem Gewachsenen wird hier der erste Weg gewählt. Im Anhang zu diesem Gesetzesentwurf (Artikel 31) werden Anpassungen in den Artikeln 30 bis 32 sowie Artikel 53 des BBG vorgesehen.

Die Höhere Berufsbildung (geregelt in den Artikeln 26 bis 29 BBG) gehört zum Tertiärbereich B. Da nicht Teil der beruflichen Grundbildung, gehört sie aus unserer Sicht zur WB (Artikel 4 Absatz 2 dieses Entwurf). Ihre Regelung erfolgt jedoch weiterhin im BBG.

Zu Buchstabe g: Siehe Kommentar zu Art. 22 dieses Entwurfs.

Für die berufsorientierte Weiterbildung wird im Anhang (Art. 30) eine Änderung der einschlägigen Artikel des BBG (30-32 und 53) vorgeschlagen.

### Art. 20 Weiterbildung auf der Stufe Tertiär A

- 1 Die Hochschulen im Sinne von Artikel 63a der Bundesverfassung sorgen für ein bedarfsgerechtes Weiterbildungsangebot. Sie arbeiten zu dem Zweck mit den Berufsorganisationen ihrer Absolventinnen und Absolventen zusammen.
- 2 Die Schweizerische Hochschulkonferenz gewährleistet die Koordination, die Qualitätssicherung und die Zugänglichkeit des Angebots.

**Kommentar**

Nach Artikel 63a Absatz 5 BV erlässt der Bund Vorschriften, unter anderem über die WB, falls Bund und Kantone im Rahmen der gemeinsamen Organe keine koordinierte Lösung zustande bringen. Die akademische WB auf der Stufe Tertiär A ist somit ein eigenständiges Element des Hochschulraums Schweiz und kann theoretisch von der übrigen WB getrennt geregelt werden. Im Sinne des Verfassungsauftrags von Artikel 64a BV, der uneingeschränkt von «der WB» spricht, gehört dieses besondere Gebiet zum Gesamtbereich der WB. Die Grundsätze dieses Gesetzesentwurfs (Artikel 6 bis 14) sollen deshalb auch für die WB auf Stufe Tertiär A gelten. Die vorliegende Bestimmung verdeutlicht dies.

**5. Abschnitt: Weiterbildung in besonderem öffentlichen Interesse**

(zu Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b)

**Art. 21 Umschreibung**

- 1 Die Kantone und der Bund unterstützen Weiterbildungen, für die ein besonderes öffentliches Interesse besteht, und die ohne Unterstützung nicht oder nicht ausreichend in der ganzen Schweiz angeboten werden können.
- 2 Ein besonderes öffentliches Interesse besteht an Weiterbildungen, die zur Arbeitsmarktfähigkeit der Menschen und zu ihrer Teilhabe an der Gesellschaft beitragen. Dazu gehören insbesondere Angebote:
  - a. zum Nachholen und Erneuern von Grundkompetenzen wie Lesen, Schreiben, Alltagsmathematik, Alltagsinformatik sowie rechtliche Grundkenntnisse;
  - b. zur Integration von Migrantinnen und Migranten;
  - c. zur Bewährung in anspruchsvollen Lebenssituationen;
  - d. zur Erfüllung von Aufgaben in der Gesellschaft;
  - e. zur Bewältigung des wirtschaftlichen Wandels und technologischer Veränderungen.

**Kommentar**

Absatz 1: Hier wird ein Gebiet der WB umrissen, das nicht dem freien Markt überlassen werden darf. Die in Absatz 2 umschriebenen Angebote liegen im öffentlichen Interesse, da sie für die Selbstbehauptung der Einzelnen und das Funktionieren von Gesellschaft und Arbeitswelt zentral sind. Entsprechend wird dafür in Artikel 22 eine Unterstützungspflicht des Bundes verankert. In welcher Form diese wahrgenommen wird, bleibt offen; möglich sind sowohl angebots- wie nachfragestützende Formen (z.B. Bildungsgutscheine).

Absatz 2: Im «besonderen öffentlichen Interesse» liegt, was die zuständige Behörde ausdrücklich dafür erklärt. Der Kanton Bern verwendet in seinem Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BSG 412.10) diese Kategorie ausdrücklich in Artikel 31. Selbstverständlich gibt es Überschneidungen zwischen diesem Gebiet sowie dem Nachholen von Abschlüssen (Artikel 18 dieses Gesetzesentwurfs) und der berufsorientierten WB (Artikel 19).

Zu Buchstabe a: Im Entwurf zum neuen Kulturförderungsgesetz des Bundes, das derzeit im Differenzbereinigungsverfahren ist, lautet Artikel 13 mit dem Marginalen Leseförderung: «Der Bund kann Massnahmen treffen, die der Bekämpfung des Illettrismus und der Förderung des Lesens dienen». In der Botschaft führt der Bundesrat aus: «Die Bekämpfung des Illettrismus wird mittelfristig im Bundesgesetz über die Weiterbildung geregelt. Artikel 13 stellt somit eine Übergangslösung dar, die mit Inkrafttreten des Weiterbildungsgesetzes aufzuheben sein wird». Dem trägt diese Bestimmung Rechnung.

Zu Buchstabe b: Nach Art. 53 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) «fördern [Bund, Kantone und Gemeinden] insbesondere den Spracherwerb, das berufliche Fortkommen, die Gesundheitsvorsorge sowie Bestrebungen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung und das Zusammenleben erleichtern». Art. 55 Abs. 1 AuG hält fest: «Der Bund kann für die Integration der Ausländerinnen und Ausländer finanzielle Beiträge gewähren. Er unterstützt insbesondere Projekte, welche dem Erlernen einer Landessprache dienen.» Die verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten des Bundes sind in Art. 11 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) und in Art. 19 VIntA (Modellprojekte) beschrieben.

Zu Buchstabe c: Gemeint sind etwa Elternschaft oder Betreuung betagter Angehöriger.

Zu Buchstabe d: Beispiele sind etwa politische Mandate oder Mitwirkung in anspruchsvollen Milizgremien in anderen Gebieten.

**Art. 22 Unterstützung**

Der Bundesrat regelt, wie und in welchem Umfang der Bund die Bereitstellung der Angebote und die sie nutzenden Personen unterstützt.

**Kommentar**

Siehe Kommentar zu Artikel 21 und zu den Artikeln 25 und 26 dieses Entwurfs.

**6. Abschnitt: Weiterbildung in Spezialgesetzen des Bundes**

(zu Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe g)

**Art. 23**

- 1 Der Bund kann in Spezialgesetzen zu bestimmten Zwecken Weiterbildung vorschreiben oder anbieten, unterstützen und ihre Nutzung fördern. Er hält sich dabei an die Grundsätze dieses Gesetzes.
- 2 Das Nähere regeln die Spezialgesetze sowie die allgemein anwendbaren Erlasse, namentlich das Subventionsgesetz und die allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege.

**Kommentar**

Spezialgesetze im Sinne dieser Bestimmungen sind Erlasse des Bundes, die nicht in erster Linie Aspekte des Bildungswesens regeln, sondern andere Sachgebiete, z.B. das Zivilstandswesen, die Landwirtschaft oder die Filmförderung. In ihnen werden in unterschiedlicher Weise auch WB-Tatbestände geregelt, WB-Pflichten verankert, WB-Angebote umschrieben und Unterstützungen für Anbietende und/oder Nutzende in Aussicht gestellt. Dieser historisch gewachsene, von Fall zu Fall geregelte Dschungel kann entweder gerodet und durch eine systematisch neu geschaffene Regelung ersetzt werden. Der Aufwand dieses Vorgehens wäre enorm, gewonnen würde nur wenig. Besser, man belässt die bestehenden Regelungen, die sachlich zweckmässig sind, hegt sie aber durch die Grundsätze dieses Gesetzesentwurfs ein.

**7. Abschnitt: Unterstützung von Dachverbänden****Art. 24**

Der Bund unterstützt Dachverbände, die als Zusammenschluss von Organisationen im gesamtschweizerischen Interesse namentlich folgende Aufgaben erfüllen:

- a. sie engagieren sich zu Gunsten der Weiterbildung, ihrer Qualität, ihrer Zugänglichkeit für alle und ihrer ständigen Weiterentwicklung;
- b. sie vertreten die Belange der Weiterbildung in der Öffentlichkeit, gegenüber den Behörden und durch internationale Zusammenarbeit;
- c. sie koordinieren die Tätigkeit ihrer Mitgliedorganisationen, insbesondere die Angebote für Weiterbildung in besonderem öffentlichen Interesse.

**Kommentar**

Den Dachorganisationen kommt grosse Bedeutung für die WB zu. Sie erfüllen Aufgaben, die sonst der Staat anpacken müsste. Ihre Unterstützung – die seit langem gewährt und nun hier rechtlich verankert werden soll – liegt im Interesse des Bildungsbereichs und kommt bei weitem günstiger als eine neue Staatsaufgabe.

**8. Abschnitt: Finanzierung****Art. 25 Zahlungsrahmen**

Die Bundesversammlung bewilligt jeweils mit einfachem Bundesbeschluss für eine mehrjährige Periode einen Zahlungsrahmen für die Erfüllung der Bundesaufgaben nach den Artikeln 11, 13, 22 und 24 dieses Gesetzes.

**Kommentar**

Für die Finanzierung der Bundesleistungen ist jeweils für einige Jahre ein Zahlungsrahmen vorgesehen, den die Bundesversammlung mit einfachem Bundesbeschluss bewilligt. Aus heutiger Sicht wird der Zahlungsrahmen Bestandteil der BFI-Botschaft sein.

**Art. 26 Form und Verfahren der Unterstützung**

- 1 Die Unterstützung erfolgt in der Regel durch Finanzhilfen und Leistungsvereinbarungen im Sinne des Subventionsgesetzes.
- 2 Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege.

**Kommentar**

Wie üblich gelten die Regeln des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über die Subventionen (SR 616.1) und jene des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021).

**Art. 27 Weiterbildung in Spezialgesetzen**

Die Finanzierung der Weiterbildung aufgrund von Spezialgesetzen des Bundes im Sinne von Artikel 23 dieses Gesetzes erfolgt separat im Rahmen der Anwendung der einschlägigen Erlasse.

**Kommentar**

Da praktisch jedes betroffene Spezialgesetz auch andere Subventionstatbestände aufweist als jene bezüglich WB und in einem je speziellen Finanzrahmen angewendet wird, muss auch für die spezifischen WB-Kosten eine situationsgerechte Finanzierung getroffen werden.

## 9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

**Art. 28 Vollzug**

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

**Art. 29 Änderung bisherigen Rechts**

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt. (Artikel 31)

**Art. 30 Referendum und Inkrafttreten**

- 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

## Anhang (Art. 31): Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### 1. Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Titel: Obligationenrecht; SR 220)

#### Art. 329 g (neu) 5. Urlaub zur Weiterbildung

- 1 Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer zur Weiterbildung nach dessen freier Wahl bezahlten Urlaub bis zu insgesamt einer Arbeitswoche im Jahr zu gewähren.
- 2 Über den Zeitpunkt und die Dauer des Weiterbildungsurlaubs einigen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Sie berücksichtigen dabei ihre beidseitigen Interessen. Kommt eine Einigung nicht zustande, muss der Weiterbildungsurlaub gewährt werden, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Geltendmachung seines Anspruchs zwei Monate im voraus angezeigt hat.
- 3 Im Kalenderjahr nicht bezogene Urlaubstage werden auf ein individuelles Lernzeitkonto übertragen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer entscheiden gemeinsam über den zusammenhängend bezogenen Weiterbildungsurlaub.
- 4 Der Arbeitnehmer weist die Weiterbildung gegenüber dem Arbeitgeber nach.

### 2. Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10)

#### Art. 30 Gegenstand

Die berufsorientierte Weiterbildung dient dazu, durch organisiertes Lernen:

- a. bestehende berufliche Qualifikationen zu erneuern, zu vertiefen und zu erweitern oder neue berufliche Qualifikationen zu erwerben;
- b. die berufliche Flexibilität zu unterstützen;
- c. die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft zu erhöhen.

#### Art. 31 Angebot in berufsorientierter Weiterbildung

- 1 Berufsorientierte Weiterbildung wird in der Regel von Betrieben der Wirtschaft und Organisationen der Arbeitswelt angeboten. Dabei gelten die Grundsätze dieses Gesetzes.
- 2 Teil des Angebots in berufsorientierter Weiterbildung sind:
  - a. die bildungsbezogenen arbeitsmarktlichen Massnahmen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz;
  - b. die bildungsbezogenen Massnahmen zur Frühintervention bei und zur Eingliederung von Menschen mit Behinderungen nach dem Invalidenversicherungsgesetz.
- 3 Wo für eine offenkundige Nachfrage kein angemessenes Angebot besteht, sorgen subsidiär die Kantone für ein bedarfsgerechtes Angebot.

#### Art. 32 Mehrjahresprogramme und Unterstützung

- 1 Der Bund stellt mit den Anbietern Mehrjahresprogramme auf, koordiniert die Angebote und bestimmt die Zuständigkeit für die Durchführung.
- 2 Er unterstützt:
  - a. Angebote, die darauf ausgerichtet sind, Personen bei Strukturveränderungen in der Berufswelt den Verbleib im Erwerbsleben zu ermöglichen;
  - b. Angebote, die Personen, die ihre Berufstätigkeit vorübergehend eingeschränkt oder aufgegeben haben, den Wiedereinstieg ermöglichen;
  - c. Massnahmen, welche die Koordination, Transparenz und Qualität des gesamten Angebots in berufsorientierter Weiterbildung fördern.

#### Art. 53 Pauschalbeiträge an die Kantone

(...)

- 3 (neu) Im Ausmass, wie das Angebot in berufsorientierter Weiterbildung gemäss Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 8 von Wirtschaftsunternehmen und Organisationen der Arbeitswelt gemacht wird, leiten die Kantone die vom Bund überwiesenen Pauschalbeiträge an diese weiter.

### Kommentar

Die berufsorientierte WB überschneidet sich nach ihrem Zweck zum Teil mit der WB in besonderem öffentlichen Interesse (siehe Art. 21 und 22 dieses Entwurfs), zum Teil mit arbeitsmarktlichen Massnahmen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (ALV) und Präventions- bzw. Integrationsmassnahmen des Invalidenversicherungsgesetzes (IVG). In ihrer Ausgestaltung divergieren die Bildungsmassnahmen verhältnismässig deutlich. Dies vor allem dadurch, dass jene nach ALV und IVG in der Regel «Schnellbleichen» sind, die primär die rasche Eingliederung anpeilen und also kaum mittelfristig nutzbringende Qualifizierung der Lernenden versprechen. Sie führen in den meisten Fällen nicht zu Kompetenznachweisen, geschweige denn zu anerkannten Abschlüssen. Die RAV-Angebote bilden den Grossteil aller WB-Angebote, sind aber unübersichtlich, werden bei Bedarf aus dem Boden gestampft, ohne seriöse Qualitätssicherung durchgeführt und möglichst bald wieder eingestellt. Aufgrund dieser Beurteilung wird hier die Auffassung vertreten, an die ALV- und IVG-Bildungsmassnahmen müssten die gleichen Anforderungen gestellt werden wie an alle anderen WB-Angebote; sie sollten wenn immer möglich von anerkannten WB-Anbietenden durchgeführt und als klarer Bestandteil des WB-Bereichs verstanden werden. Bei dieser Betrachtungsweise sind «Schnellbleichen» ausgeschlossen.

In den Art. 59 ff des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 (AVIG; SR 837.0) ist festgelegt, dass die Arbeitslosenversicherung finanzielle Leistungen erbringt für arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) zugunsten von arbeitslosen Personen und solchen, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Die Ausführungsbestimmungen finden sich in der Verordnung vom 31. August 1983 (AVIV; SR 837.02, Art. 81 ff.). Danach unterstützen die AMM keine Höherqualifizierung der versicherten Personen, sondern deren Vermittelbarkeit und damit deren Arbeitsmarktfähigkeit bzw. Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. So gesehen, trifft der Begriff der WB auf die AMM nach heutigem Verständnis nicht vollständig zu. Mit dieser Bestimmung wird nun postuliert, auch die AMM als WB-Massnahmen auszugestalten und nicht lediglich als «Schnellbleiche» bis zum vordergründig erreichten Integrationsziel weiterzuführen. Lohnend erscheint auch, das Angebot der berufsorientierten WB nicht einfach – wie in Artikel 31 BBG – den Kantonen zu übertragen. Derartige Angebote können einzelne Wirtschaftsunternehmen für ihre Belegschaft bzw. Organisationen der Arbeitswelt für ihre Branche besser gestalten als die Kantone. Diese sollen deshalb künftig erst subsidiär in die Pflicht genommen werden. Folgerichtig müssten sie allerdings die ihnen für berufsorientierte WB vom Bund entrichteten Pauschalbeiträge (Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 8 BBG) anteilmässig den tatsächlich Angebote machenden Trägerschaften zukommen lassen.

Diese Änderung ist die Konsequenz aus Art. 31 Abs. 1 und 2, wonach nicht mehr – wie gemäss geltendem BBG – primär die Kantone für das Angebot sorgen.

## 3. Kulturförderungsgesetz vom 11. Dezember 2009

### Art. 13 Aufgehoben.

#### Kommentar

Siehe Kommentar zu Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a dieses Gesetzesentwurfs.

## 4. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982 (SR 837.0)

Anpassung in der Folge der Regelung gemäss Ziffer 3 (Art. 31 Abs. 2 BBG) oben.

## 5. IVG

Anpassung in der Folge der Regelung gemäss Ziffer 3 (Art. 31 Abs. 2 BBG) oben.